

gewonnen wurde. Die großen Meilensteine dieses Prozesses waren das erste Strafrechtsergänzungsgesetz (Ende 1957) und der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates (1963). Diese Entwicklung mündete folgerichtig in die komplexe Gestaltung des ganzen sozialistischen Strafrechts für die zu bewältigende komplizierte Phase der Schaffung des entwickelten Systems des Sozialismus.

Abbildung 1

Entwicklung der festgestellten Straftaten 1946 bis 1956 (Häufigkeitsziffern)

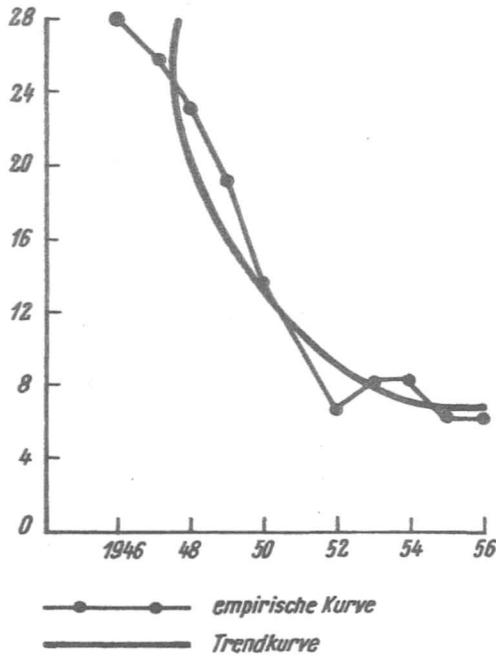
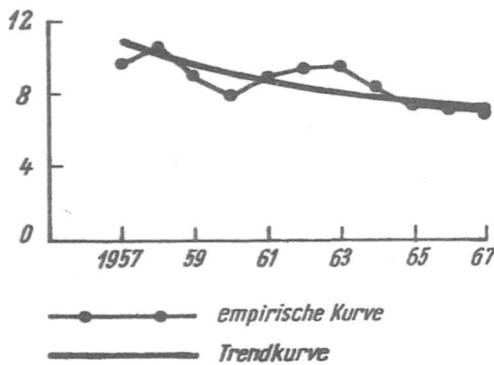


Abbildung 2

Entwicklung der festgestellten Straftaten 1957 bis 1967 (Häufigkeitsziffern)



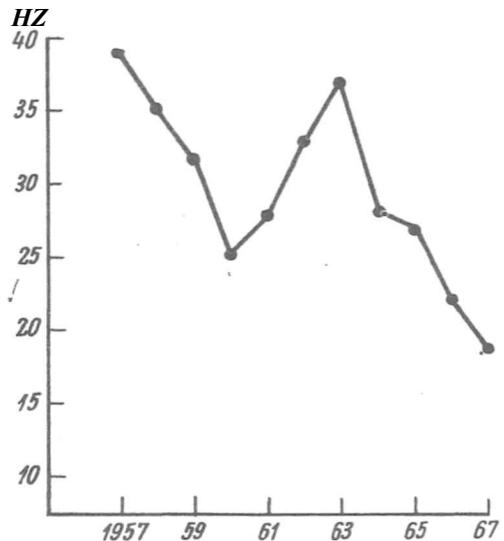
Die Entwicklung der Kriminalität nahm insgesamt auch während der vergangenen zehn Jahre durchaus keinen ungünstigen Verlauf. Allerdings gewinnt man erst ein klares Bild, wenn man die bisherige Kriminalitätsbewegung differenzierter betrachtet. Damit erhalten auch verschiedene Probleme, die künftighin Lösungen verlangen, ein ausgeprägteres Profil.

Die verschiedenen Gruppen von Strafrechtsverletzungen weisen recht unterschiedliche Entwicklungstendenzen auf. Bei den besonders ins Gewicht fallenden Straftatengruppen (Tabelle 2) sind die folgenden wesentlichen Züge auszumachen:

Für einen beträchtlichen Teil der Straftatengruppen, insbesondere für die zahlenmäßig stärksten, ist ebenfalls der durchschnittliche Trendverlauf kennzeichnend, das heißt die allmähliche Abnahme, die sich immer deutlicher verlangsamt (Abbildung 2). Dazu zählen vor allem die Eigentumsdelikte (gegen alle Eigentums-kategorien), allerdings nur, soweit sie weniger schwer sind (wertmäßig begrenzt etwa unter 500 Mark). Die Straftaten gegen persönliches Eigentum weisen dabei einen recht unregelmäßigen Entwicklungsverlauf aus (Abbildung 3), der eine Beurteilung überaus erschwert. Zweifellos ist er nicht nur durch das tatsächliche Auftreten dieser Delikte, sondern auch durch eine nicht immer kontinuierliche Strafverfolgungspraxis verursacht. Jedenfalls sind die wesentlichen Schwankungen hauptsächlich durch ein Mehr oder Weniger bei solchen Delikten bedingt, deren Schadenssummen 50 Mark nicht überschreiten. Insoweit wird das neue Strafrecht im Zusammenhang mit der Regelung für Verfehlungen künftig gewiß zur Stabilisierung der unteren Grenze der strafrechtlichen Verfolgung beitragen. Prinzipiell ist zu betonen, daß die Beweggründe für die neuartige „Verfehlungsregelung“ keineswegs eine Vernachlässigung der Verfolgung von Verfehlungen verschiedenster Art bezwecken. Gewollt ist vielmehr ganz offenbar — den herangereiften gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen entsprechend — die Sicherung der systematischen, schnellen, unkomplizierten, differenzierten und vom Aufwand her angemessenen Verfolgung dieser Delikte.

Abbildung 3

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue (pers. u. priv. Eigentum) 1957 bis 1967



Der mittlere Trendverlauf, (Abbildung 2) ist mehr oder weniger auch für Sexualdelikte (ohne Vergewaltigung) sowie vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftungen kennzeichnend.

Die schweren Gewalttätigkeitsverbrechen (vor allem vorsätzliche Tötungen, Raub, Vergewaltigung), die zahlenmäßig zu den kleinsten Straftatengruppen gehören, stagnierten in dieser Periode. Während der Trend dieser Delikte bereits für diese ganze Periode parallel zur Zeitachse verlief, tendieren die vorsätzlichen Körperverletzungen seit etwa 1958/1959 zum Paralleltrend (Abbildung 4). Auch die schwereren Eigentumsdelikte, mit denen Schäden von mehr als 1 000 Mark angerichtet werden, zeigten in den letzten Jahren keine sinkende Tendenz.